

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

SIERRA LEONE (Republik Sierra Leone)

Stand: 04.05.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Sierra Leone werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. Eine Echtheitsbestätigung durch Inaugenscheinnahme durch die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Accra/Ghana oder eine inhaltliche Prüfung vor Ort ist ebenfalls nicht möglich. Die inhaltliche Prüfung des Antrags erfolgt daher bis auf weiteres durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten sowie mittels Einsichtnahme in die Ausländerakte und ggf. kriminaltechnischer Untersuchung.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch den Registrar of Birth & Death
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch den Registrar of Marriages
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich Ehevertrag
- 2) a) Bei Scheidungen nach Stammesrecht oder nach islamischen Recht:
Scheidungsurkunde des jeweiligen Registers. Sollte sich aus der Urkunde der die Ehe auflösende Akt (z.B. die Verstoßung) nicht ergeben, sind zusätzliche Unterlagen hierzu vorzulegen. Im Falle einer widerrufenen Scheidung nach islamischem Recht ist zu belegen, dass ein Widerruf während der Idda-Zeit nicht erfolgt ist.

b) Bei christlichen oder zivilen Ehen:
Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis.

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den sierra-leonischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.